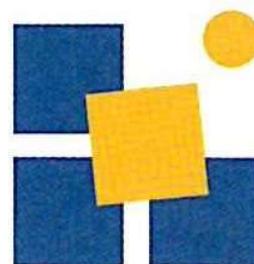




Katholische Kirchengemeinde
St. Maria Magdalena und
Christi Auferstehung



INSTITUTIONELLES SCHUTZKONZEPT

Katholische Kirchengemeinde
St. Maria Magdalena und Christi Auferstehung
Magdalenenstraße 25
53121 Bonn
Telefon: 0228 / 62 32 82
Fax: 0228 / 62 32 06

Mitgewirkt haben:

Pastor Adelkamp	Leitender Pfarrer
Frau Schulte	Kinderliturgie Edenich und Präventionsfachkraft
Diakon Preller	Kath. Familienzentrum, Kindertagesstätten
Frau Schramm	Jugendreferentin (Jugendarbeit, Spielenachmittage, Sternsinger etc.)
Frau Effertz	Pastoralreferentin, Erstkommunionvorbereitung, Kinderliturgie, Schulgottesdienste, AK Familie
Kaplan Munywoki	Messdiener, Firmvorbereitung
Herr Langen	Messdiener
Herr Adam	Kinder- und Jugendchor
Frau Schleheck	Kitas
Herr Heiderich	Elternrat Kindertagesstätte
Frau Schramm	KJR (Zeltlager)
Herr Kahlert	Firmvorbereitung
Frau Wiemer	Kinderliturgie Lengsdorf
Frau Freiwald	Kinderliturgie Röttgen
Frau Dunkel-Lehner	Krabbelgruppen
Herr Walbroel	Kolpingfamilie
Frau Johannknecht	Bücherei
Frau Planko	Bücherei
Herr Meiswinkel	Schützen
Herr Weber	Schützen
Frau Dettmer	Kindertagesstätten, Koordinatorin Kath. Familienzentrum

1. Vorwort des leitenden Pfarrers	5
2. Grundlage des Schutzkonzeptes	6
3. Struktur der Kinder- und Jugendarbeit der Gemeinde St. Maria Magdalena und Christi Auferstehung.....	7
4. Risikoanalyse	8
4.a Zusammenfassung der Ergebnisse	10
5. Haupt- und Ehrenamtliche MitarbeiterInnen.....	14
5.a Rechtliche Grundlagen	14
5.b Personalauswahl und –entwicklung/Präventionsschulungen	15
5.c Erweitertes Führungszeugnis (EFZ).....	16
5.d Empfehlung Schulungsumfang.....	18
6. Melde-, Beratungs- und Beschwerdewege	20
6.a Beschwerdewege und Ansprechpartner	20
6.b Beschwerdebearbeitung	22
6.c.Beschwerdeformular für Kinder und Jugendliche	24
7. Intervention und nachhaltige Aufarbeitung.....	25
7.a Intervention.....	25
7.b Nachhaltige Aufarbeitung	28
8. Qualitätsmanagement.....	29
9. Verhaltenskodex, Selbstverpflichtungs- oder Selbstauskunftserklärung <i>Allgemeingültiger Verhaltenskodex für die Pfarrgemeinde.</i>	30
9.a Verhaltenskodex.....	30
9.b Verhaltenskodex der Kirchengemeinde St. Maria Magdalena und Christi Auferstehung	31
9.c Übertretung und Missachtung des Verhaltenskodex	36
9.d Selbstauskunftserklärung	37
10. Nützliche Adressen.....	38

1. Vorwort des leitenden Pfarrers

In unserer Kirchengemeinde St. Maria Magdalena und Christi Auferstehung ist das Thema Prävention seit Jahren ein wichtiger Bestandteil unserer Gespräche mit allen Gruppierungen und Gremien. In der Vorbereitung dieses Institutionellen Schutzkonzeptes war es uns wichtig, alle haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu integrieren und zu sensibilisieren, um so die Wichtigkeit und die große Bedeutung dieses Themas herauszustellen. Das wurde besonders durch die regelmäßigen Schulungen – an denen alle Haupt-, Neben- und Ehrenamtlichen verpflichtend teilnehmen müssen – in den Fokus gestellt und so in die tägliche Arbeit integriert.

Als Kirchengemeinde haben wir die Pflicht und Aufgabe, den uns anvertrauten Menschen mit Respekt und Achtung zu begegnen und ihnen einen Ort zu geben, an dem sie die Nähe und den Schutz Gottes erfahren können.

Wir müssen vor allem gegenüber den uns anvertrauten Kindern und Jugendlichen Verantwortung übernehmen, sie stärken und schützen und allen Beteiligten Sicherheit geben.

Dazu dient dieses Konzept. Aber es darf nicht nur ein Leitfaden für den Alltag sein, sondern muss von jeder Mitarbeiterin und jedem Mitarbeiter unserer Kirchengemeinde immer mehr verinnerlicht werden und ein grundlegender Baustein vor allem im Umgang mit den Kindern und Jugendlichen sein. Dazu gehört das ständige Reflektieren unserer Arbeit und gegebenenfalls eine Änderung bzw. Anpassung des Handelns.

So wird eine Kultur der Achtsamkeit wachsen, die Sicherheit für Kinder und Jugendliche, für deren Eltern, aber auch für unsere haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bietet.

Ich danke allen, die sich in der Vorbereitung eingebracht oder am vorliegenden institutionellen Schutzkonzept mitgearbeitet haben.

Alfons W. Adelpkamp, Pfarrer

2. Grundlage des Schutzkonzeptes

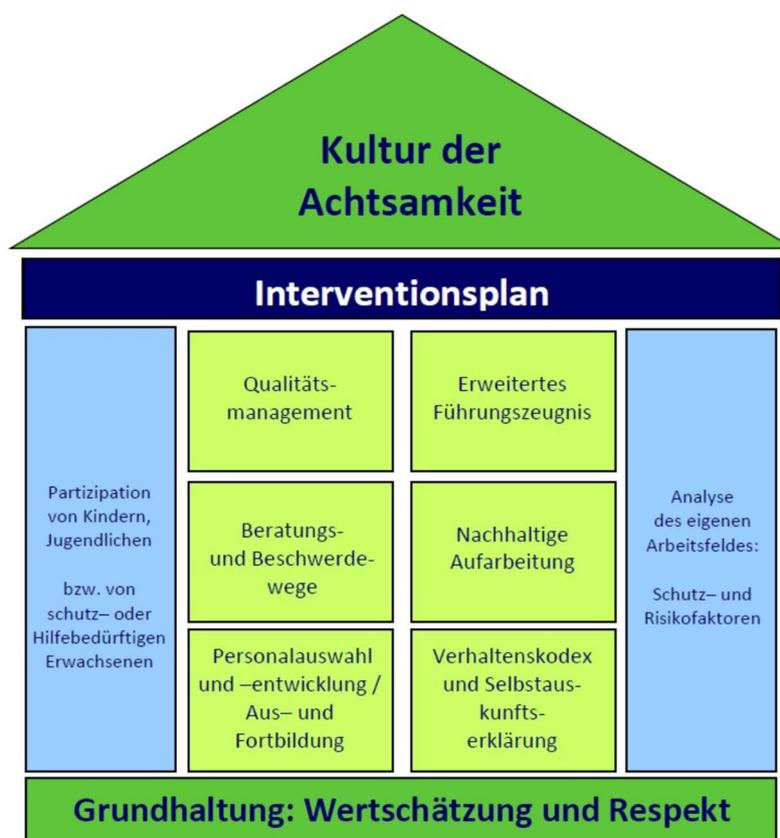
Bevor wir unsere Arbeit mit dem Institutionellen Schutzkonzept angefangen haben, ist uns ein Bedürfnis gewesen, gewisse Prinzipien und Grundlagen unseres Tuns klar zu definieren.

Wir betreuen Kinder und Jugendliche in verschiedenen Bereichen und arbeiten mit ihnen zusammen. Diese jungen Menschen sind uns anvertraut worden. Damit tragen wir eine große Verantwortung für ihr körperliches, geistiges und seelisches Wohl. Deshalb haben wir auch die Pflicht, sie vor jeder Form von Übergriffen, Missbrauch und Gewalt zu schützen. Einzelne Maßnahmen reichen gegen sexualisierte Gewalt nicht!

Es bedarf einer klaren, selbstverständlichen Grundhaltung jedes einzelnen hauptamtlichen und ehrenamtlichen Mitarbeiters, um gemäß einer „Kultur der Achtsamkeit“ die Begegnungen mit Kindern und Jugendlichen zu gestalten:

- Wir begegnen Kindern und Jugendlichen mit Wertschätzung, Respekt und Vertrauen.
- Wir achten ihre Rechte und individuellen Bedürfnisse.
- Wir stärken ihre Persönlichkeit.
- Wir nehmen ihre Gefühle ernst und sind ansprechbar für die Themen und Probleme, die heranwachsende Menschen bewegen.
- Wir respektieren und wahren ihre persönlichen Grenzen.
- Wir gehen achtsam und verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um.¹

Die Themen, die im Institutionellen Schutzkonzept behandelt werden, sind im „Haus der Prävention“ aus der Schriftenreihe des Erzbistums Köln übersichtlich abgebildet:



¹ Quelle: Erzbistum Köln

3. Struktur der Kinder und Jugendarbeit der Gemeinde St. Maria Magdalena und Christi Auferstehung

Unsere Kinder- und Jugendarbeit ist sehr vielfältig. Hier finden Sie einen Überblick:

Katechetische und liturgische Angebote	Jugendgruppen und Freizeitangebote	Musikalische Angebote	Kinder und Tageseinrichtungen
Kinderliturgiekreis	Kolpingfamilie	Vorchor	Familienzentrum St. Maria Magdalena
Erstkommunion-vorbereitung	Spielenachmittag	Kinderchor	Kita St. Peter
Messdiener	Büchereien	Jugendchor	Kita Christi Auferstehung
Firmvorbereitung	KJR Zeltlager		
Familienbibeltag	Messdiener		
Sternsinger	Krabbelgruppen		

4. Risikoanalyse

Die Risikoanalyse ist eine Bestandsanalyse innerhalb der unterschiedlichen Gruppierungen. Darin wird festgestellt, ob bereits Schutzinstrumente für Kinder und Jugendliche vorhanden sind und auf welche Risikofaktoren geachtet werden muss.

Ziel ist es, diese Faktoren zu minimieren bzw. auszuschalten.

Jede Gruppierung hat dementsprechend den vom Erzbistum Köln zur Verfügung gestellten Fragenkatalog bearbeitet:

Mit welcher Zielgruppe arbeitet die Organisation?

Wie viele Personen sind für die gleiche Personengruppe Schutzbefohlene zuständig?
Wie wird der Austausch unter den Mitarbeitenden gewährleistet?

In welcher Form bestehen Macht- und Abhängigkeitsverhältnisse?
(Aufgrund von Altersunterschieden, hierarchischen Strukturen, der Rolle/ Zuständigkeiten, sozialer Abhängigkeiten)

Entstehen in der Arbeit besondere Vertrauensverhältnisse und wie kann vorgebeugt werden, damit diese nicht ausgenutzt werden?

Bestehen besondere Gefahrenmomente (z. B. bei Menschen mit Behinderung, bestimmten Altersgruppen etc.)

Finden Übernachtungen statt, sind Wohn- oder Transportsituationen vorhanden bzw. welche Risiken bringt dies mit sich?

Gibt es spezifisch bauliche Gegebenheiten, die Risiken bergen?

In welchen Situationen entsteht eine 1:1 Betreuung?

In welchen Situationen sind die Schutzbefohlenen unbeaufsichtigt?
Wie wird die Privatsphäre der Schutzbefohlenen geschützt?

Wie erleben Kinder und Jugendliche unsere Einrichtung, Pfarrei, Gruppe? Wie erleben sie uns als Mitarbeitende?

Gibt es ein Beschwerdesystem für die Kinder und Jugendlichen bzw. für Schutzbefohlene?

An wen können Sie sich bei Grenzverletzungen wenden?
Wie ist das Beschwerdesystem strukturiert?
Wem ist dieses Beschwerdesystem bekannt?

Welche Strukturen haben wir in unserer Institution?

Welche Organisations-, Ablauf- und Entscheidungsstrukturen gibt es?

Sind sie allen Beteiligten klar, den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie den Mädchen und Jungen und den Erziehungsberechtigten?

Sind die Aufgaben, Kompetenzen, Rollen von Führungskräften und Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern klar definiert und verbindlich delegiert? Wissen alle, wofür sie zuständig sind, wie die Abläufe sind, wenn Schwierigkeiten auftauchen?

Wie ist der Führungsstil? Gibt es eine demokratische Führungsstruktur und einen verantwortlichen Umgang mit Macht und Einfluss? Sind die Entscheidungsstrukturen und Hierarchien für alle transparent oder gibt es parallel heimliche Hierarchien? Gibt es offene Kommunikationsstrukturen?

Übernimmt die Leitung ihre Verantwortung? Interveniert sie, wenn sie über Fehlverhalten informiert wird? Hat der Schutz der Mädchen und Jungen Priorität vor der Fürsorge gegenüber den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern?

Gibt es einen Umgang mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, der Fürsorge und Kontrolle gleichermaßen gewährleistet?

Gibt es eine offene Kommunikations- und Streitkultur in den Teams und Einrichtungen?

Gibt es eine Fehlerkultur? Werden Fehler als Möglichkeit, etwas zu lernen und zu verbessern, wahrgenommen?

Welche Bedingungen, Strukturen oder Arbeitsabläufe könnten aus Tätersicht bei der Planung und Umsetzung von Taten genutzt werden?

Wie einsehbar, transparent wird in der Einrichtung gearbeitet?

Wie sichtbar ist die einzelne Mitarbeiterin, der einzelne Mitarbeiter mit ihrer Arbeit für die Kolleginnen und Kollegen? Welche Verhaltensweisen sind angemessen, welche nicht?

Wer ist darüber informiert, wer in der Einrichtung welche Aufgaben übernimmt?

Wie ist die Kommunikation mit Erziehungsberechtigten bzw. anderen Betreuungspersonen organisiert?

Welche Kommunikationswege bestehen in der Organisation, sind sie transparent oder leicht manipulierbar?

Gibt es für den Umgang mit Schutzbefohlenen ein Regelwerk/ Verhaltenskodex?

Wenn ja, welche Personengruppen sind darüber informiert (Bsp.: Mitarbeitende, anvertraute Minderjährige, Eltern...)? Ist dieser Verhaltenskodex Thema in Einstellungsgesprächen?

Wie positioniert sich der Träger zum Thema, für welche Aufgaben ist dieser zuständig und wie unterstützt er den weiteren Prozess?

Gibt es Regeln für den angemessenen Umgang mit Nähe und Distanz oder ist dies den Beschäftigten überlassen?

Gibt es Fachwissen über das Thema „sexualisierte Gewalt“ auf allen Ebenen der Organisation?

Gibt es nicht aufgearbeitete Vorerfahrungen mit sexualisierter Gewalt?

Hat die Einrichtung ein klares pädagogisches Konzept für die Arbeit mit den Mädchen und Jungen?

Gibt es darin konkrete Handlungsanweisungen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter darüber, was im pädagogischen Umgang erlaubt ist und was nicht?

Zum Beispiel:

- Dürfen Kinder mit nach Hause genommen werden?
- Wie wird mit Körperkontakt und Berührungen umgegangen?
- Wie ist die Privatsphäre der Mädchen und Jungen und der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter definiert?
- Werden Räume abgeschlossen, wenn ein/e Mitarbeiter/in allein mit Kindern ist?
- Gibt es Bevorzugungen oder Benachteiligungen von Einzelnen?
- Welche Arten von Geheimnissen sind erlaubt, was müssen alle wissen?
- Welche Sanktionen und Strafen sind legitim, welche unangemessen?
- Wird sexualisierte Sprache toleriert?

Gibt es bereits Präventionsansätze, die in Ihrer täglichen Arbeit verankert sind (Kinder und Jugendliche stark machen, Fort- und Weiterbildung für Mitarbeitende...)?

Gibt es bereits ein Institutionelles Schutzkonzept?

Seit wann?

Wer war eingebunden?

Wer ist heute darüber informiert?

Gab es eine Weiterentwicklung des Konzeptes?

Gibt es ein verbindliches Interventionskonzept, wenn doch etwas passiert?

4.a Zusammenfassung der Ergebnisse

Firmvorbereitung:

Risiken:

- + Altersbedingte Nähe zwischen Teilnehmern und Katecheten
- + Bildung von Vertrauensverhältnissen
- + Gemeinsame Veranstaltungen und Freizeiten, z.T. auch mit Übernachtung
- + 1:1-Situation (nur in Notfällen)

Bestehende Maßnahmen/Gegebenheiten:

- + Transparenz durch gegenseitige Kontrolle
- + Keine 1:1-Situationen entstehen lassen, z.B. auf Transportwegen;
- Privatgespräche (nur in Sonderfällen) nur in öffentlichen Räumen
- + Missbrauch wird thematisiert
- + Oft lange Beziehungen der Firmlinge untereinander sensibilisieren für eventuell verändertes Verhalten ↔ Achtsamkeit
- + Alle Katecheten erhalten eine Präventionsschulung

Kindertagesstätten:

Risiken:

- + Entstehung von Abhängigkeitsverhältnissen
(verbale und körperliche Unterlegenheit der Kleinkinder/Babys)
- + 1:1-Situationen beim Wickeln, Hilfestellungen beim Toilettengang oder Umkleiden, der
Einzelförderung (durch Erzieher*innen/Therapeut*innen)

Bestehende Maßnahmen/Gegebenheiten:

- + Verpflichtende Präventionsschulungen für alle Erzieher*innen
- + Leitfaden der Präventionsschulung als Hilfestellung für alle Mitarbeiter*innen einsehbar
- + Selbstverpflichtungserklärung, erweitertes Führungszeugnis sind verpflichtend
- + Vorbeugung durch gegenseitige Achtsamkeit
- + Toiletten-, Ruhe- und Wickelräume grundsätzlich einsehbar
- + Beschwerdeformular für Eltern, Kummerkasten, Kinder werden über Beschwerdemöglichkeiten informiert
- + Präventionsfachkraft von der Caritas (1 x im Monat vor Ort)
- + Feste Hol- und Bringzeiten, Abholung nur durch Eltern oder im Vorfeld festgelegte Personen
- + Offene Kommunikation zwischen den Mitarbeiter*innen und mit den Eltern

Erstkommunion:

Risiken:

- + Bring- und Abholzeiten (Momente, ohne [Eltern-]Begleitung)
- + Kommunionwochenende in Jugendherbergen (keine nächtliche Beaufsichtigung, ggf. Kontaktmöglichkeiten zu Außenstehenden)
- + Kommunionunterricht in Privaträumen (1:1-Situationen möglich)
- + Teilweise lang bestehendes Vertrauensverhältnis

Bestehende Maßnahmen/Gegebenheiten:

- + Ansprechpartner für Eltern und Familien (Pastoralreferentin Ruth Effertz)
- + Verpflichtende Präventionsschulung und erweitertes Führungszeugnis für Katecheten
- + Begleitende Betreuung von behinderten Kindern bei Bedarf (durch Eltern benannt)

Kinderliturgie:

Risiken:

- + Komm- und Gehzeiten bei allein teilnehmenden Schulkindern (eher selten)
- + Begleitung beim Materialholen in ein anderes Stockwerk/einen anderen Raum (1:1-Situation)
- + Kein Beschwerdesystem

Bestehende Maßnahmen/Gegebenheiten:

- + Kindergartenkinder immer in Begleitung (Eltern/Großeltern)
- + Offene Räumlichkeiten, viele Menschen
- + Keine Foto- und Videoaufnahmen
- + Verpflichtende Präventionsschulung

Krabbelgruppen:

Risiken:

- + Verlassen des Raumes mit einem Kind (z.B. Holen von Spielzeug) ↔ (eher unwahrscheinlich)
- + Toilettengang

Bestehende Maßnahmen/Gegebenheiten:

- + Kinder/Babys immer in Begleitung (Eltern/Großeltern/Tagesmutter)
- + Gruppengeschehen

Bücherei:**Risiken:**

- + 1:1-Situation beim Bringen/Abholen von Medien ohne Begleitung
- + Räumliche Verwinklungen (nicht immer offen einsehbar)
- + Entstehung von Vertrauensverhältnissen
- + Kein Beschwerdesystem

Bestehende Maßnahmen/Gegebenheiten:

- + Präventionsschulung aller Mitarbeiter*innen
- + Kein Körperkontakt notwendig
- + Pädagogisches Konzept für Bibfit (Bibliotheksführerschein für KiTa-Kinder) liegt vor ↔ KiTa-Kinder immer in Begleitung von Erzieher*innen

Messdiener:**Risiken:**

- + Altersunterschied (Alter 10 - 27 Jahre)
- + Hierarchische Strukturen
- + Entstehung von Vertrauensverhältnissen
- + Räumliche Gegebenheiten (Sakristei)
- + Unerwünschte Ankleidehilfen
- + Uhrzeiten der Gottesdienste (abends)
- + Dienst alleine
- + Messdienerfahrt (Transportweg/Übernachtungen)
- + Gruppenstunden (1:1-Situation möglich)

Bestehende Maßnahmen/Gegebenheiten:

- + Verpflichtende Präventions- und Leiterschulung
- + Ansprechpartner (Pfarrer/Leiter/Präventionskraft)

Zeltlager KJR:**Risiken:**

- + Macht- und Abhängigkeitsverhältnisse
- + Hierarchische Strukturen
- + Kinderbetreuung durch Jugendliche
- + Entstehung von Vertrauensverhältnissen
- + 1:1-Situation (Übernachtung/Toilettengang/ggf. Arztbesuch)
- + Leiterraum nicht immer einsehbar

Bestehende Maßnahmen/Gegebenheiten:

- + Verpflichtende Präventionsschulung und Jugendleiterschein
- + Beschwerdesystem (Leiter/Betreuer als Ansprechpartner)

Kinder- und Jugendchor:**Risiken:**

- + Bring- und Abholzeiten (Momente, ohne [Eltern-]Begleitung)
- + Proben in öffentlichen, meist geschlossenen Räumen (Turmzimmer)
- + Raumwechsel findet oft alleine statt
- + 1:1-Situation bei Stimmbildungsübungen

- + Transportwege bei Auftritten in anderen Gemeinden
- + Freizeiten, abendliche Veranstaltungen (z.B. Filmvorführungen)

Bestehende Maßnahmen/Gegebenheiten:

- + Verpflichtende Präventionsschulung
- + Erweitertes Führungszeugnis

Kolpingfamilie:

Risiken:

- + Kindertanzgruppe:
 - Entstehung von Vertrauensverhältnissen
 - ggf. Körperkontakt
 - Bring- und Abholzeiten (Momente, ohne [Eltern-]Begleitung)
- + Zeltlager:
 - 1:1-Situationen (Übernachtung, Transportwege, Toilettengang)

+ Kein klares pädagogisches Konzept

Bestehende Maßnahmen/Gegebenheiten:

- + Verpflichtende Präventionsschulung für das Leitungsteam
- + Nachtwache (Zeltlager)

Sternsinger/Krippenspiel:

Risiken:

- + Bring- und Abholzeiten (Momente, ohne [Eltern-]Begleitung)
- + 1:1-Situationen während der Proben

Bestehende Maßnahmen/Gegebenheiten:

- + Gruppengeschehen

Spielenachmittage:

Risiken:

- + Begleitung beim Materialholen in ein anderes Stockwerk/einen anderen Raum (1:1-Situation)

Bestehende Maßnahmen/Gegebenheiten:

- + Gruppengeschehen
- + Immer mind. drei Betreuer, inkl. Präventionskraft

- Allen MitarbeiterInnen, sowohl hauptamtlich als auch ehrenamtlich, ist bewusst, dass bauliche und situative Gegebenheiten vorkommen, die Risiken für Minderjährigen bergen. Die Risikoanalyse hat das Bewusstsein dieser Risiken gestärkt und damit die Risikosensibilisierung in den jeweiligen Gruppen.
- Die Mehrheit der MitarbeiterInnen pflegen in den Gruppierungen eine offene Kommunikationskultur, die einladen soll, kritische Rückmeldungen offen anzusprechen bzw. sich partizipativ an der Gestaltung zu beteiligen.

- Nicht alle Gruppierungen haben ein strukturiertes bzw. organisiertes Beschwerde-System mit geregelten Zuständigkeiten von der Gruppen- bis zur diözesanen Ebene. Im Rahmen der Entstehung des ISK werden auf die jeweilige Gruppierung zugeschnittenen Beschwerdewege entwickelt.
- Das gleiche gilt für Melde- und Verfahrenswege. Diese werden schriftlich niedergelegt und vom Arbeitskreis bestätigt.
- Allen ist klar, dass die Auseinandersetzung mit den Fragen aus der Risikoanalyse nicht nur eine einmalige Angelegenheit ist. Diese Fragen sollen künftig in dem allen MitarbeiterInnen bewusst und präsent sein. Kontinuierlich angebotene Austausch- und Fortbildungsmöglichkeiten werden so zu einer Modifizierung und Weiterentwicklung unseres ISK beitragen (siehe „Qualitätsmanagement“).

An dieser Stelle möchten wir darauf hinweisen, dass sowohl die Schützen als auch die Kitas ein eigenes Institutionelles Schutzkonzept erstellt haben.

5. Haupt- und Ehrenamtliche MitarbeiterInnen

5.a Rechtliche Grundlagen

Das Bundeskinderschutzgesetz (BkiSchG) beschreibt in § 72a SGB VIII:

- Der Träger der Einrichtung wird sowohl durch das Bundeskinderschutzgesetz (BkiSchG) als auch durch die „Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen (Präventionsordnung)“ aufgefordert sicherzustellen, dass er nur geeignetes Personal einstellt. Dies bezieht sich sowohl auf die fachliche Kompetenz als auch auf die persönliche Eignung.
- In diesem Zusammenhang regelt der § 72a SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz), dass der Träger der Einrichtung sich bei der Einstellung und anschließend in regelmäßigen Abständen erweiterte Führungszeugnisse nach § 30a Abs. 1 BZRG (Bundeszentralregister) von allen haupt-, neben- und ehrenamtlich Tätigen vorlegen lassen muss. Dies soll ausschließen, dass Personen beschäftigt werden, die insbesondere wegen Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (Abschnitt 13 des Strafgesetzbuches (StGB)) rechtskräftig verurteilt worden sind.²

Die Ordnung gegen sexualisierte Gewalt an Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsenen (Präventionsordnung) vom 01. Mai 2022 für das Erzbistum Köln formuliert in diesem Zusammenhang:

§ 4 Personalauswahl und -entwicklung

² Quelle: Erzbistum Köln: Schriftenreihe Institutionelles Schutzkonzept.

(1) Kirchliche Rechtsträger tragen Verantwortung dafür, dass nur Personen im pastoralen oder erzieherischen sowie im betreuenden, beratenden oder pflegenden Umgang mit Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen eingesetzt werden, die neben der erforderlichen fachlichen auch über die persönliche Eignung verfügen.

(2) Die zuständigen Personalverantwortlichen thematisieren die Prävention gegen sexualisierte Gewalt im Vorstellungsgespräch, während der Einarbeitungszeit sowie in regelmäßigen Gesprächen mit den Beschäftigten im kirchlichen Dienst. In der Aus- und Fortbildung ist sie Pflichtthema.

5.b Personalauswahl und -entwicklung/Präventionsschulungen

Laut den Ausführungsbestimmungen des Erzbistums Köln sind **Hauptamtliche** in Voll- und Teilzeit verpflichtet alle 5 Jahre ein erweitertes Führungszeugnis (EFZ) bei ihrer/m jeweiligen Verwaltungsleiter/in vorzulegen. Ebenfalls sollen sie einmalig die Selbstauskunftserklärung (siehe Anhang) unterschreiben und dem/der Verwaltungsleiter/in vorlegen.

Alle hauptamtlichen MitarbeiterInnen der Pfarrei, die im pastoralen Dienst Tätigen und Teilzeitkräfte inbegriffen, müssen den Verhaltenskodex der Gemeinde unterschreiben. Außerdem sind sie alle 5 Jahre verpflichtet an einer Präventionsschulung teilzunehmen, sofern sie in der Pfarrgemeinde regelmäßigen Kontakt zu Kindern/Jugendlichen haben, und diese vorzuweisen. Der Umfang der Schulung wird gemäß den Vorgaben der Präventionsstelle des Erzbistums Köln vom Personalausschuss in Abstimmung mit der Präventionsfachkraft der Gemeinde St. Maria Magdalena und Christi Auferstehung festgelegt.

Die oben benannten Unterlagen für das pastorale Team der Pfarrei sowie für die Verwaltungsleiterin werden in der Personalabteilung des Generalvikariates vorgelegt und dort hinterlegt.

Für alle anderen hauptamtlichen MitarbeiterInnen der Pfarrei werden die EFZ in der Personalverwaltung der Rendantur aufbewahrt. Die Zertifikate der Präventionsschulungen in Kopie, die Selbstauskunftserklärungen und die unterzeichneten Verhaltenskodizes werden im Pfarrbüro aufbewahrt.

Ehrenamtliche, die regelmäßig Kontakt zu Kindern und Jugendlichen haben, sind verpflichtet eine Präventionsschulung entsprechend den Richtlinien der Präventionsstelle des Erzbistums Köln nachzuweisen. Die Schulung ist verpflichtende Voraussetzung für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in der Kirchengemeinde St. Maria Magdalena und Christi Auferstehung.

Die fachliche Eignung von Jugendlichen (ab 15 Jahren), die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, ist durch eine Schulung, die dem JULEICA-Standard entspricht nachzuweisen. Eine aktuelle Präventionsschulung ist für alle GruppenleiterInnen zwingend erforderlich.

Um der Nachweispflicht nachzukommen, ist **die Teilnahme an der Präventionsschulung vom kirchlichen Rechtsträger dauerhaft zu dokumentieren.**

Am Anfang ihrer Tätigkeit erhalten die MitarbeiterInnen eine Einweisung in den Verhaltenskodex der Pfarrei und unterzeichnen diesen. Die Zuständigkeit für die Einweisung liegt bei den Verantwortlichen der jeweiligen Gruppen.

Ein erweitertes Führungszeugnis ist zusammen mit der Einverständniserklärung zum Datenschutz bei der Präventionsstelle (EFZ-Büro) des Erzbistums einzureichen. Die Unbedenklichkeitsbescheinigung, die man dann durch das EFZ-Büro bekommt, muss schließlich bei der Kirchengemeinde eingereicht werden.

Ob ein EFZ notwendig ist, entscheidet die Präventionsfachkraft. Die notwendigen Unterlagen zur kostenfreien Beantragung und den Versand des EFZ an die Präventionsstelle des Erzbistums stellt das Pastoralbüro bereit.

Die Präventionsfachkraft gibt Auskunft und Unterstützung bei der Suche nach geeigneten Präventionsschulungsangeboten (z.B. des Kath. Bildungswerks, der Pfarrgemeinde usw.).

Es ist darauf zu achten, dass alle MitarbeiterInnen eine hohe Bereitschaft mitbringen, eine „Kultur der Achtsamkeit“ zu pflegen und zu fördern sowie sich im Bereich der Prävention fortzubilden.

Alle neuen MitarbeiterInnen werden auf die Rolle der Prävention gegen sexualisierte Gewalt in unserer Pfarrei hingewiesen und jeder hat das ISK unserer Gemeinde anzuerkennen und den Verhaltenskodex zu unterschreiben.

5.c Erweitertes Führungszeugnis (EFZ)

Das EFZ enthält gegenüber dem normalen polizeilichen Führungszeugnis zusätzlich Einträge zu Verurteilungen wegen Straftatbeständen wie z.B. Verletzung der Fürsorge und Erziehungspflicht, Misshandlung von Schutzbefohlenen, Kinderhandel, exhibitionistischen Handlungen sowie dem Besitz und der Verbreitung von Kinderpornografie, die für die Aufnahme in das normale Führungszeugnis beispielsweise zu geringfügig sind oder als Jugendstrafen erfolgten.

Das Bundesamt für Justiz erklärt:

Ein „erweitertes Führungszeugnis“ wird nach § 30 a Abs. 1 BZRG erteilt, wenn dies in gesetzlichen Bestimmungen vorgesehen ist, oder wenn das Führungszeugnis für die Prüfung der persönlichen Eignung nach § 72 a des 8. Buchs Sozialgesetzbuch, eine sonstige berufliche oder ehrenamtliche Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung oder Ausbildung Minderjähriger oder eine Tätigkeit benötigt wird, die in vergleichbarer Weise geeignet ist, Kontakt zu Minderjährigen aufzunehmen.

„Die Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis hat vor der Aufnahme der Tätigkeit und in regelmäßigen Abständen zu erfolgen. Entsprechend der Handhabung des Bundesamtes für Justiz empfiehlt der Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V., nur Führungszeugnisse anzuerkennen, deren Ausstellungsdatum maximal drei Monate zurückliegt. Da das Führungszeugnis nur zur Einsicht vorgelegt wird, ist es bei mehrfacher neben- oder ehrenamtlicher Tätigkeit möglich, innerhalb der Gültigkeitsdauer von drei Monaten das Führungszeugnis bei mehreren Trägern vorzulegen. Bei Überschreiten der

drei Monate ist jeweils ein aktuelles Führungszeugnis einzuholen.“³

Laut der neuen Ordnung gegen sexualisierte Gewalt an Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsenen (Präventionsordnung) vom 01. Mai 2022, zur Erfüllung ihrer Verpflichtung aus § 4 Abs. 1 haben sich kirchliche Rechtsträger von Personen gemäß § 2 Abs. 2 und 3 bei der Einstellung bzw. Beauftragung und nachfolgend im regelmäßigen Abstand von fünf Jahren entsprechend den gesetzlichen und arbeitsrechtlichen Regelungen, insbesondere des Bundeskinderschutzgesetzes und des Bundesteilhabegesetzes, ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen zu lassen.

Die Einsichtnahme ist dauerhaft zu dokumentieren. Die anfallenden Kosten für die Erteilung trägt der kirchliche Rechtsträger. Ausgenommen ist die Kostenübernahme bei Neueinstellungen

Bei der Vereinbarung von Dienstleistungen durch externe Personen oder Firmen oder wenn externen Personen oder Firmen kirchliche Räume überlassen werden, sind diese Regelungen analog anzuwenden.

Die entsprechenden Sachverhalte sind im Rahmen einer verantwortlichen Risikoeinschätzung vom Rechtsträger abzuwägen.

Die Vorlagepflicht des EFZ gilt nicht nur für hauptamtlich Beschäftigte bzw. Honorarkräfte sondern auch für ehrenamtlich Tätige, die regelmäßig mit Kindern oder Jugendlichen arbeiten oder Veranstaltungen mit Übernachtung leiten oder begleiten.

Die Verpflichtung zur Vorlage eines EFZ besteht ab der Vollendung des **14. Lebensjahres**, mit der Strafmündigkeit des/der Minderjährigen.

Es liegt in der Verantwortung der Gemeinde mit Hilfe der Präventionsfachkraft zu klären, welche ehrenamtlich Tätigen ein EFZ vorlegen müssen.

Um diesen Prozess zu vereinfachen, hat das Erzbistum Köln ein Prüfraster mit klaren Empfehlungen erstellt.

Dieses Prüfschema ist angelehnt an landes- und bundesweite Empfehlungen und entspricht den Anforderungen und Vorgaben aus dem Bundeskinderschutzgesetz.

³ Quelle: Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V.: Empfehlungen des Deutschen Vereins zu Führungszeugnissen bei Neben- und Ehrenamtlichen in der Kinder- und Jugendhilfe (§ 72 a Abs. 3 und Abs. 4 SGB VIII). Berlin 2012. Kapitel 5 „Zeitpunkt der Einsichtnahme“. S. 13

Tätigkeit/Angebot/ Maßnahme	Beschreibung der Tätigkeit	Empfehlungen für ein erweitertes Führungszeugnis	Begründung
1. Leiter/in von Gruppen, Treffs und dauerhaften bzw. regelmäßigen Programmangeboten oder Veranstaltungen (dauerhaft = bei tägl. Treffen mind. 5 Tage; bei wöchentlichen Treffen mind. 6 Wochen)	Verantwortliche, alleinige Leitung, die über eine einmalige Zusammenkunft hinausgeht. Zum Beispiel Gruppenleitung	JA	Aufgrund der Tätigkeit und Funktion liegt in der Art (Leitungstätigkeit) ein besonderes Macht- und Hierarchieverhältnis vor. Durch die Dauer (Regelmäßigkeit) kann eine besondere Nähe und Intensität des Kontaktes unterstellt werden.
2. Inhaltliche Verantwortlichkeit für ein Programmangebot bzw. eine Veranstaltung	Programmdurchführung in einem beobachteten Rahmen unter Anwesenheit eines/r Leiters/in. Z. B. Filmnachmittage, Bastelangebote, Ferienspiele, Sternsingeraktion	NEIN	Durch die Tätigkeit unter Beobachtung kann keine Macht- und Hierarchiestruktur angenommen werden. Der Einsatz findet unter Beobachtung statt und ist eingebunden in ein Aufsichtssystem
3. Aushilfs- und Unterstützungstätigkeiten ohne Übernachtung und ohne Alleinverantwortung	Reine Unterstützungsarbeit. Z. B. in Gruppenarbeit, Jugendtreffs oder Veranstaltungen unter Aufsicht eines/r Leiters/in	NEIN	Art, Dauer und Intensität lassen kein besonderes Vertrauensverhältnis und keine Macht- und Hierarchiestruktur erwarten. Der Einsatz findet in der Regel unter Aufsicht statt.
4. Alle Tätigkeiten mit Übernachtung	Bei Übernachtungsmaßnahmen mit Minderjährigen	JA	Auf Grund der gemeinsamen Übernachtung kann von einer erhöhten Intensität des Kontaktes zu Minderjährigen ausgegangen werden.

4

Die notwendigen Unterlagen zur kostenbefreiten Beantragung des EFZ und zum Versand des EFZ an die Präventionsstelle des Erzbistums stellt das Pfarrbüro (Magdalenenstr. 25, 53121 Bonn) bereit.

5.d Empfehlung Schulungsumfang

Um Unsicherheiten über den Umfang und die Inhalte der Präventionsschulungen zu vermeiden, hat die Präventionsstelle im Erzbistum Köln diese Empfehlungen formuliert:

⁴ Quelle: Erzbistum Köln: Schriftenreihe Institutionelles Schutzkonzept.

Die **Präventionsschulung A** entspricht einer Halbtagesveranstaltung und ist auf vier Unterrichtseinheiten ausgelegt. Zielgruppe sind Personen in unsere Gemeinde, die nur sporadisch Kontakt zu Kindern und Jugendlichen haben.

Die **Präventionsschulung B** entspricht einer Tagesveranstaltung und ist auf acht Unterrichtseinheiten angelegt. Zielgruppe sind MitarbeiterInnen, Kinder- und JugendchorleiterInnen; Honorarkräfte, Praktikanten, Freiwilligendienstleistende, Mehraufwandsentschädigungskräfte u. ä. sowie Ehrenamtliche mit Kinder- und Jugendkontakt.

Die **Präventionsschulung C** entspricht der Leitungsschulung und ist auf zwei Tage bzw. sechzehn Unterrichtseinheiten ausgerichtet. Zielgruppe sind MitarbeiterInnen in leitender Verantwortung im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit.

Da diese nur Empfehlungen und keine strikten Richtlinien sind, müssen bei der Planung einer Präventionsschulung immer die jeweiligen Vorerfahrungen der TeilnehmerInnen und Besonderheiten der jeweiligen Gruppierung bzw. Aufgabe bedacht werden. ⁵

⁵ Quelle: Präventionsstelle des Erzbistums Köln.

6. Melde-, Beratungs- und Beschwerdewege

Die Kirchengemeinde St. Maria Magdalena und Christi Auferstehung legt Wert auf eine fehleroffene Kultur und will gleichzeitig die Möglichkeit geben, Kritik und Unzufriedenheit sowie Wünsche zu äußern bis hin zu einer offiziellen Beschwerde.

6.a Beschwerdewege und Ansprechpartner

Falls Beschwerden auftreten wird zunächst das Gespräch mit der/dem GruppenleiterIn oder der betreffenden Gruppe gesucht.

Kinder, Jugendliche und Eltern haben in unserer Pfarrei die Möglichkeit, sich zum Zweck der Beratung oder Beschwerde an folgende interne oder externe Ansprechpartner zu wenden:

Ansprechpartner der Gruppen

Pastor Adelpkamp	Leitender Pfarrer	pfarrer@puk-bonn.de
Frau Schulte	Präventionsfachkraft und Kinderliturgie Eendenich	praeventionsfachkraft@puk-bonn.de
Frau Schramm	Jugendreferentin (Jugendarbeit und Messdiener)	viona.schramm@kja-bonn.de
Frau Effertz	Pastoralreferentin, Erstkommunionvorbereitung, Kinderliturgie, Schulgottesdienste, AK Familie	ruth.effertz@erzbistum-koeln.de
Kaplan Munywoki	Messdiener, Firmvorbereitung	fidelis.munywoki@erzbistum-koeln.de
Herr Adam	Kinder- und Jugendchor	kantor@puk-bonn.de
Frau Schleheck	Kitas	kitastmariamagdalena@puk-bonn.de
Frau Schramm	KJR (Zeltlager)	kjr.zeltlager@googlemail.com
Herr Gilich	Familienkreis Lengsdorf	benedikt.gilich@gmx.net
Frau Freiwald	Kinderliturgie Röttgen	jg.freiwald@arcor.de
NN	Krabbelgruppen	
Herr Walbroel	Kolpingfamilie	
	Bücherei Lengsdorf	
NN	Bücherei Röttgen	
Herr Meiswinkel	Schützen	hubert.meiswinkel@fassbender-bonn.de
Herr Weber	Schützen	h.weber.sen@t-online.de

Ansprechpartner in der Gemeinde

- Roberta Schulte, Präventionsfachkraft. E-Mail: praeventionsfachkraft@puk-bonn.de
Tel: 0228 6199356
- Alfons W. Adelpkamp, Pfarrer. E-Mail: pfarrer@puk-bonn.de, Tel: 0228 / 62 32 82
- Viona Schramm, Jugendreferentin. E-Mail: viona.schramm@kja-bonn.de, Tel: 0176 126 527 45
- Michaela Alteköster, Verwaltungsleiterin. E-Mail: michaela.altekoester@erzbistum-koeln.de, Tel: 0228 6199 4330

Sollte der beschrittene Weg nicht zu einer Verbesserung der Situation führen, haben Kinder, Jugendliche und Eltern die Möglichkeit einer offiziellen Beschwerde mit verbindlichen Verfahrensregeln entsprechend der Präventionsordnung des Erzbistums Köln.

Ansprechpartner des Erzbistums Köln

Herr Peter Binot	Kriminalhauptkommissar a.D., Psychologischer Berater & Coach	0172 2901534
Frau Christina Braun	Rechtsanwältin	01525 2825 703
Herr Martin Gawlik	Rechtsanwalt	01722901248

Fachberatungsstellen vor Ort

Beratungsstelle gegen sexualisierte Gewalt

Wilhelmstraße 27, 53111 Bonn

Telefon: 0228 635524

E-Mail: info@beratung-bonn.de

Website: www.beratung-bonn.de

Zartbitter Köln e.V.

Kontakt- und Informationsstelle gegen sexuellen Missbrauch an Mädchen und Jungen

Sachsenring 2–4, 50677 Köln

Telefon: 0221 312055

E-Mail: info@zartbitter.de

Website: www.zartbitter.de

6.b Beschwerdebearbeitung

Beschwerden werden durch das hinterlegte Formular (in den Pastoralbüros oder unter www.puk-bonn.de) oder formlos schriftlich gesendet an:

- Roberta Schulte
- Pastor Alfons W. Adelpkamp
- Viona Schramm
- Michaela Alteköster

Nach Eingang der Beschwerde erfolgen eine Eingangsbestätigung und eine Kontaktaufnahme zum Zweck eines Erstgespräches.

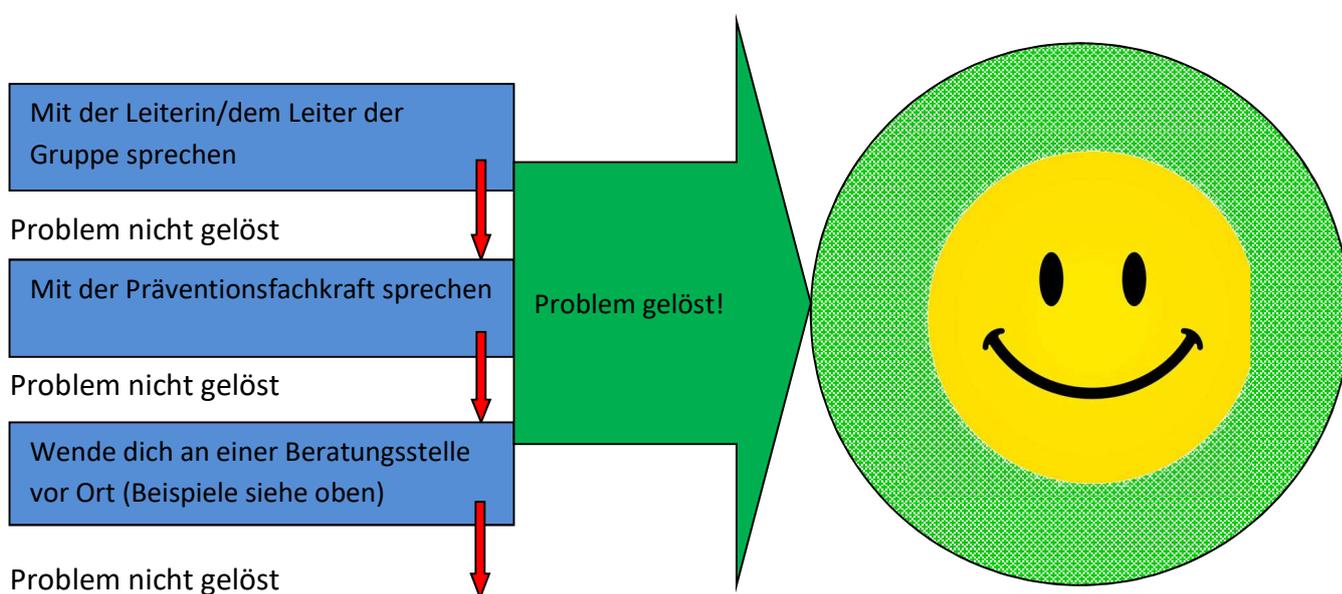
Verbindliche Schritte der Beschwerdebearbeitung sind:

- a. Erstgespräch einer der Beschwerdebearbeitenden mit dem Beschwerdeführer.
- b. Hier wird der Grund der Beschwerde und das weitere Vorgehen besprochen.
- c. Ein Klärungsgespräch zwischen den Konfliktparteien mit Moderation, so dies dem Wohl des Kindes oder Jugendlichen nicht abträglich ist.
- d. Schriftliche Dokumentation des Beschwerdeverfahrens durch einen der Beschwerdebearbeitenden sowie Festlegung der Schritte zur Veränderung.
- e. Abfrage der Zufriedenheit mit der Beschwerdebearbeitung mit einem standardisierten Fragebogen.

Die Beschwerdebearbeitung erfolgt nach dem Vieraugenprinzip durch die Präventionsfachkraft und ggf. die entsprechenden Vertretungen.

- Grundsätzlich besteht die Möglichkeit, sich vertraulich beraten zu lassen und ggf. Interventionen in Absprache mit dem Beschwerdeführer einzuleiten.
- Soweit wie möglich sorgen wir dafür, dass alle gegebenen Informationen im geschützten Rahmen verbleiben.
- Wir weisen darauf hin, dass wir die Vertraulichkeitszusage nicht garantieren können, wenn diese in Konflikt zu unserem Schutzauftrag gerät.

Im Fall von Anliegen, Fragen und Beschwerden sind vier Schritte einzuhalten:



Reiche eine offizielle Beschwerde ein. Dafür nutze das **Beschwerdeformular auf unsere Homepage** oder wende dich direkt an den Ansprechpartner des Erzbistums Köln. (www.erzbistum-koeln.de/rat_und_hilfe)

Begründete Vermutungsfälle von Missbrauch außerhalb kirchlicher Zusammenhänge werden unter Beachtung des Opferschutzes dem örtlichen Jugendamt und bei Gefahr in Verzug der örtlichen Polizei gemeldet.

6.c. Beschwerdeformular für Kinder und Jugendliche

?Geht es dir gut?

Du gehörst zu unserer Kirchengemeinde und bist ein wichtiger Teil unserer Gemeinschaft. Uns ist es wichtig, dass du dich im kirchlichen Umfeld wohlfühlst, dass du gerne Deine Zeit mit uns verbringst und es dir mit uns gut geht.

Umso wichtiger ist es uns auch, dass du weißt: wir haben immer ein offenes Ohr für dich, wenn dich etwas bedrückt oder du dich mit Situationen oder Begegnungen unwohl fühlst.

Sprich uns an: jederzeit! Oder schreibe uns hier auf, was für dich nicht in Ordnung ist. Wenn du deinen Namen nennen möchtest, kommen wir gerne auf dich zu.

Mein Name (freiwillig): _____

So bin ich zu erreichen: _____

Damit fühle ich mich nicht gut (Situationen, bestimmten Personen, Verhalten):

Ich wünsche mir:

Mit wem möchtest du sprechen?

Wer soll dich begleiten?

Verschweige nicht deine Sorgen! | Mach uns darauf aufmerksam, wenn etwas nicht stimmt!
So hilfst du auch uns, Dinge zu ändern. Wir sind für dich da.

Roberta Schulte
Präventionsbeauftragte
Tel: 0228/6199356

Viona Schramm
Jugendreferentin
Tel: 0228/92652745

Michaela Alteköster
Verwaltungsleiterin
Tel: 0228/6199 4330

7. Intervention und nachhaltige Aufarbeitung

7.a Intervention

Bei einem Verdacht oder Vorfall sexualisierter Gewalt gibt das Bistum diese Handlungsempfehlungen⁶.

Das sollten Sie immer tun ...
Ruhe bewahren und besonnen handeln, aktiv werden.
Zuverlässige/r Gesprächspartner/-in sein.
Zuhören, Glauben schenken.
Offene Fragen stellen: Was? Wann? Wer? Wo? Wie?
Ambivalente Gefühle des betroffenen Kindes/Jugendlichen akzeptieren.
Wichtige Botschaft: „Du trägst keine Schuld!“
Vertraulichkeit ist wichtig, aber Sie sollten die eigenen Grenzen und Möglichkeiten erkennen und akzeptieren, sich selber Hilfe durch Beratung holen und die/den Betroffene/n darüber informieren.
Die betroffene Person wird in die Entscheidung über weitere Schritte eingebunden, jedoch: wenn es Anzeichen für eine Kindeswohlgefährdung (bzw. Selbst- oder Fremdgefährdung) gibt, müssen Sie entsprechend der Handlungsleitfäden handeln.
Dokumentation von Gespräch, Situation und Fakten mit Datum und Uhrzeit.
Bei tatsächlicher Beobachtung übergriffigen Verhaltens: sofort stoppen und Information dazu an Gruppenleitung, Vorgesetzte oder Einrichtungsleitung!

Das sollten Sie nicht tun...
Nicht bedrängen! Keinen Druck ausüben.
Nicht nach dem ‚Warum‘ fragen; dies löst Schuldgefühle aus.
Keine Suggestivfragen stellen.
Keine Erklärungen einfordern.
Keine Versprechen oder Zusagen geben, die nicht haltbar sind.
Keine Entscheidungen/weiteren Schritte ohne altersgemäße Einbindung des jungen Menschen.
Nichts auf eigene Faust unternehmen, keine eigenen Ermittlungen.
Keine Information oder eigene Befragung der/des Beschuldigten. Er/Sie könnte die/den Betroffene/n danach unter Druck setzen.
Keine weitere Befragung („Verhör“) der/des Betroffenen, belastende mehrfache Vernehmungen vermeiden!
Keine Konfrontation der Eltern des betroffenen Kindes/Jugendlichen mit der Vermutung, wenn nicht sicher ist, dass der Täter/die Täterin nicht zum familiären Umfeld gehört.
Keine voreilige Weitergabe von Informationen an andere/Außenstehende.

⁶ Quelle: „Augen auf – hinsehen & schützen“, Erzbistum Köln

1. Handlungsleitfaden bei Vermutung oder Kenntnis über sexualisierte Gewalt im sozialen Umgebung der/des Minderjährigen

Was soll man tun bei der Vermutung, dass ein Kind, eine Jugendliche oder ein Jugendlicher Opfer sexueller Gewalt, Misshandlung oder Vernachlässigung ist?

Situation klären
Verdacht erhärtet sich! Vermutung überprüfen, Verhalten beobachten.
Vertrauliche Beratung mit der Präventionsfachkraft, Leitung oder im Team über die Wahrnehmung.
Ggf. vertrauliche oder anonyme Fachberatung einholen, um bei weiteren Handlungsschritten Unterstützung zu erfahren.
Verdacht bestätigt sich nicht!
Abbruch! Keine weiteren Handlungsschritte notwendig.
Verdacht erhärtet sich!
Beobachtung und bisher geführte Beratungsgespräche dokumentieren (Was? Wann? Wer? Wo?).
Information der Leitung und der Präventionsfachkraft der Einrichtung.
Weitere Handlungsschritte in Verantwortung des Trägers:
Bei akuter Gefährdung den Kontakt zwischen Betroffenen und vermutetem Täter/vermuteter Täterin unterbinden!
Begründete Vermutungsfälle außerhalb kirchlicher Zusammenhänge sind, unter Beachtung des Opferschutzes, dem örtlichen Jugendamt zu melden!
Hinzuziehen einer „insoweit erfahrenen Fachkraft nach § 8a SGB VIII“ zur Gefährdungseinschätzung.
Information der Eltern/Erziehungsberechtigten, wenn diese nicht als Täter/-in in Frage kommen.

2. Handlungsleitfaden bei Vermutung oder Kenntnis über sexualisierte Gewalt in der eigenen Institution.

Situation klären
Eigene Wahrnehmung ernst nehmen.
Rücksprache mit Vertrauensperson, möglichst außerhalb des Teams, ggf. auch außerhalb der Einrichtung, z.B. Beratung bei externer Fachberatungsstelle.
Abstimmen des weiteren Vorgehens.
Verdacht bestätigt sich nicht!
Abbruch! Keine weiteren Handlungsschritte notwendig.
Verdacht erhärtet sich!
Beobachtung und bisher geführte Gespräche dokumentieren.

Falls bisher noch nicht erfolgt:

Information der Leitung und der Präventionsfachkraft der Einrichtung.
Bei akuter Gefährdung den Kontakt zwischen Betroffenen und vermutetem Täter/vermuteter Täterin unterbinden!
Hinzuziehen einer „insoweit erfahrenen Fachkraft nach § 8a SGB VIII“ zur Gefährdungseinschätzung.
Information der Ansprechperson bzw. Missbrauchsbeauftragten des Bistums
Klärung der weiteren einrichtungsinternen Schritte zur Aufarbeitung (nach der Krisenintervention).

3. Handlungsleitfaden bei Übergriffen unter Minderjährigen.

Was sollte man tun bei verbalen oder körperlich-sexuellen Grenzverletzungen zwischen Minderjährigen (in der Einrichtung, in der Gruppe ...)?

Situation klären
Grenzverletzung sofort unterbinden.
Stellung beziehen gegen diskriminierendes, gewalttätiges und sexistisches Verhalten. Sich dabei konkret auf die vorliegende Situation beziehen.
Vorfall und weiteres Vorgehen im zuständigen Team besprechen.
Ggf. Einbeziehung der Leitung, Präventionsfachkraft und/oder externer (Fach-) Beratungsstelle, z.B. der „insofern erfahrenen Fachkraft“ nach §8b, Abs. 1 SGB VIII.
Mit der Gruppe/den Beteiligten:
Umgangsregeln (Nähe-Distanz) überprüfen und weiterentwickeln.
Ggf. Elterngespräch anbieten.
Überprüfung der einrichtungsinternen Präventionsmaßnahmen.
Bei erheblichen Grenzverletzungen
Information des Trägers und der Präventionsfachkraft zur weiteren Verfahrensberatung.
Ggf. Trennung von Betroffenen und übergriffigem Kind/Jugendlichen.
Eltern/Erziehungsberechtigte mit einbeziehen.
Ggf. Beratungsangebote vermitteln.

7.b Nachhaltige Aufarbeitung

Nach einer Krisensituation wie einem Übergriff oder einem Missbrauch ist eine Aufarbeitung wichtig und notwendig. Es geht darum, die präventiven Maßnahmen und Organisationsstrukturen der Pfarrei auf ihre Wirksamkeit hin zu überprüfen und zu überarbeiten.

In Abstimmung mit der Koordinationsstelle Prävention, mit der Fachberatung oder der Supervisorin/des Supervisors des Erzbistums Köln wird daran zu arbeiten sein, wie das Vorgefallene in der Pfarrei bzw. in den jeweiligen Teams verarbeitet werden kann ohne in Resignation oder Lähmung zu verfallen.

Natürlich geht es auch darum, dass die Pfarrei, trotz des vermuteten oder nachgewiesenen Missbrauchs, arbeitsfähig bleibt.

Schließlich sollte man sich mit Maßnahmen befassen, die das verloren gegangene Vertrauen zurückgewinnen können.

8. Qualitätsmanagement

Laut Präventionsordnung:

(1) Der kirchliche Rechtsträger hat die Verantwortung dafür, dass Maßnahmen zur Prävention als Teil seines Qualitätsmanagements implementiert, kontrolliert, evaluiert und weiterentwickelt werden.

(2) Der kirchliche Rechtsträger stellt sicher, dass die Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen sowie deren Erziehungs- bzw. Personensorgeberechtigte oder gesetzliche Betreuer/-innen über die Maßnahmen zur Prävention angemessen informiert werden und die Möglichkeit haben, Ideen, Kritik und Anregungen an den kirchlichen Rechtsträger weiterzugeben.

(3) Für jede Einrichtung, für jeden Verband oder für den Zusammenschluss mehrerer kleiner Einrichtungen muss eine Präventionsfachkraft benannt sein, die bei der Umsetzung des institutionellen Schutzkonzeptes berät und unterstützt.

(4) Als Teil einer nachhaltigen Präventionsarbeit ist im Rahmen der Auswertung eines Vorfalls bzw. bei strukturellen Veränderungen das Schutzkonzept auf erforderliche Anpassungen zu überprüfen.

Das Qualitätsmanagement ist daher fester Bestandteil des Schutzkonzeptes und stellt sicher, dass:

- ➔ Gültigkeitsdauern bzgl. EFZ, Schulungen, Verhaltenskodex etc. im Blick bleiben
- ➔ die Wirksamkeit der Präventionsmaßnahmen turnusmäßig überprüft und die Maßnahmen ggf. den Erfordernissen angepasst werden
- ➔ einmal jährlich Präventionsangebote geplant und terminiert werden (Präventionstheater, Infoveranstaltungen, Workshops mit Gruppen oder auf Fahrten etc.)

Einmal jährlich werden die präventionsrelevanten Dokumente der Pfarrei auf Ihre Gültigkeit hin überprüft. Ggf. werden die Dokumente neuerlich angefordert bzw. die entsprechenden Hilfestellungen (Schulungstermine, Antragsformulare etc.) zur Verfügung gestellt. Diese Überprüfung wird anhand des Protokolls der großen Dienstbesprechung dokumentiert.

Dabei gelten folgende Fristen:

1. Präventionsschulungen: Gültigkeit 5 Jahre
2. EFZ: Gültigkeit 5 Jahre
3. Unterschrift Verhaltenskodex: einmalig
4. Unterschrift Selbstauskunftserklärung: einmalig

Die Kirchengemeinde verpflichtet sich im Sinne einer Selbstverpflichtung alle 2 Jahre mit haupt- und ehrenamtlichen MitarbeiterInnen im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit das Thema Prävention zu thematisieren.

In diesem Zusammenhang werden insbesondere:

1. der Verhaltenskodex
2. die spezifischen Schutz- und Risikofaktoren des Arbeitsbereiches
3. die Beschwerdeordnung
4. Maßnahmen zur Mitbestimmung Minderjähriger
erinnernd thematisiert und der Status Quo reflektiert.

Die Wirksamkeit der Präventionsmaßnahmen wird regelmäßig überprüft und ggf. den Erfordernissen angepasst, dazu gehören insbesondere:

1. Die Überprüfung und Überarbeitung der Risikoanalyse im Abstand von 2 Jahren
2. Die Durchsicht und ggf. Überarbeitung/Ergänzung der Veröffentlichungen zum Thema (Homepage, Flyer, etc.) im Abstand von 2 Jahren
3. Die Ergänzung und Fortschreibung des Schutzkonzeptes, ebenfalls nach 2 Jahren (Hierbei soll auch geprüft werden, ob neue Partner in der Pfarrei über das Schutzkonzept informiert werden müssen.)

9. Verhaltenskodex, Selbstverpflichtungs- oder Selbstauskunftserklärung *Allgemeingültiger Verhaltenscodex für die Pfarrgemeinde.*

9.a Verhaltenskodex

Jede Pfarrei ist verpflichtet, klare und spezifische Regeln für die Arbeit mit Schutzbefohlenen auszuarbeiten. Diese Regeln sollen allen haupt- und ehrenamtlichen MitarbeiterInnen eine verbindliche Orientierung geben. Damit wollen wir für Kinder und Jugendliche in unserer Gemeinde sichere Orte schaffen. Für uns sind dies Orte, in denen sie sich wohl und sicher fühlen und in einer respektvollen und wertschätzenden Umgebung aufwachsen können.

Jede/r hauptamtliche Mitarbeiter/in und jede/r ehrenamtlich Tätige unterschreibt den Verhaltenskodex und die ergänzenden Verhaltensleitlinien der einzelnen Gruppierungen und gibt damit eine selbstverpflichtende Erklärung ab, sich an diese Vereinbarung zu halten. Der Verhaltenskodex ersetzt zukünftig die Selbstverpflichtungserklärung.

Die verbindlichen und konkreten Verhaltensregeln sollen sich vor allem auf folgende Bereiche beziehen⁷:

- Gestaltung von Nähe und Distanz
- Sprache und Wortwahl
- Umgang mit und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken

⁷ Quelle: Schriftenreihe Institutionelles Schutzkonzept, Erzbistum Köln

- Angemessenheit von Körperkontakten
- Beachtung der Intimsphäre
- Zulässigkeit von Geschenken (im Hinblick auf Macht- und Abhängigkeitsverhältnissen)
- Disziplinierungsmaßnahmen
- Verhalten auf Freizeiten und Reisen

9.b Verhaltenskodex der Kirchengemeinde St. Maria Magdalena und Christi Auferstehung

Nähe und Distanz

Wir nehmen individuelle Grenzempfindungen ernst und achten sie. Wenn aus guten Gründen von einer Regel abgewichen wird, muss dies immer transparent begründet und bekannt gemacht werden.

- Wir pflegen einen achtsamen, respektvollen und altersangemessenen Umgang miteinander.
- Individuelle Grenzen, insbesondere auf der verbalen und non verbalen Kommunikationsebene jedes Einzelnen, werden geachtet und respektiert.
- Grenzverletzungen werden angesprochen und thematisiert. Wir zeigen einen offenen Umgang mit den individuellen Grenzen.
- Die Beziehungsgestaltung in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen muss dem jeweiligen Auftrag entsprechen und stimmig sein. Es finden klare Abgrenzungen zwischen der hauptamtlichen und ehrenamtlichen Tätigkeit statt.
- Freundschaften oder exklusive Beziehungen zu einzelnen Kindern und Jugendlichen sind daraufhin ausgeschlossen, auch um emotionale Abhängigkeiten zu unterbinden.
- Zu Beginn bestehende Freundschaften oder verwandtschaftliche Beziehungen müssen von vornherein transparent gemacht und thematisiert werden.
- Die Arbeit und das Zusammensein mit Kindern und Jugendlichen finden generell nicht in privaten Räumen und Zusammenhängen von ehrenamtlich oder hauptamtlich Tätigen statt. Abweichungen können bei den Katecheten stattfinden. Diese werden aber zu Beginn transparent gemacht und begründet. (z.B. bei der Kommunionvorbereitung)

Sprache und Wortwahl

In unserer Gemeinde verwenden wir keine sexualisierte und abwertende Sprache. Hierzu gehören sexuelle Anspielungen, Bloßstellungen, abfällige Bemerkungen, zweideutige und ironische Anspielungen (die Kinder und Jugendliche oft nicht verstehen) und Vulgärsprache.

- Wir achten darauf wie Kinder und Jugendliche miteinander kommunizieren. Bei der Verwendung unangemessener Ausdrucksweisen (z.B. Kraftausdrücke, abwertende

Sprache, sexuelle Anspielungen usw.) weisen wir sie darauf hin und versuchen im Gespräch und im Rahmen der Möglichkeiten dieses Verhalten zu unterbinden.

- Wir unterstützen Kinder und Jugendliche in ihren entsprechenden Bedürfnissen, insbesondere wenn sie sich nicht gut ausdrücken können. Wir gehen auf nonverbale Ausdrucksformen ein und bemühen uns, diese zu verstehen.
- Wir sprechen Kinder und Jugendliche mit ihrem regulären Vornamen an, es sei denn, sie wünschen sich ausdrücklich eine andere Ansprache (z.B. Tobi statt Tobias).

Umgang mit und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken

Wir achten das Recht am Bild und achten darauf, dass Heranwachsende nur mit altersgerechten Medien in Kontakt kommen.

Wir holen uns von den Eltern bei geplanter Veröffentlichung von Bildern oder Videos vorab eine schriftliche Zustimmung ein.

Im Umgang mit Medien beachten wir die geltenden Datenschutzbestimmungen.

- Medien, die wir Kindern und Jugendlichen zugänglich machen, sind pädagogisch und altersangemessen. Sollte beobachtet werden, dass Kindern und Jugendlichen unangemessene Medien zur Verfügung stehen, thematisieren wir dies und finden gemeinsame Regelungen mit dem Jugendlichen oder den Erziehungsberechtigten.
- Wir achten darauf, dass Kinder und Jugendliche selbst gut und angemessen mit Medien Dritter umgehen.
- Wenn jemand generell oder in einer bestimmten Situation nicht fotografiert (oder gefilmt) werden möchte, ist dies zu unterlassen.
- Wenn Fotos kommentiert werden, achten wir auf eine respektvolle Ausdrucksweise.

Angemessenheit von Körperkontakt

Körperliche Berührungen sind in der Arbeit mit Menschen nicht auszuschließen. Allerdings haben sie altersgerecht und dem jeweiligen Kontext angemessen zu sein. Sie haben die freie und erklärte Zustimmung durch die jeweilige Schutzperson vorauszusetzen, d.h. der Wille des Kindes oder Jugendlichen ist ausnahmslos zu respektieren. Stete Achtsamkeit und Zurückhaltung sind geboten⁸.

Weiterhin wird beachtet:

- Körperliche Berührungen werden weitestgehend vermieden.
- Ablehnungen durch Schutzbefohlene werden ausnahmslos respektiert und offen besprochen, um Fehler zu vermeiden.
- Körperkontakt ist sensibel und nur zur Dauer und zum Zweck einer Versorgung wie z.B. Pflege, Erste Hilfe, Trost erlaubt.
- Minderjährigen, die Trost suchen, sollte mit Worten geholfen werden.
- Die Begleitung kleiner Kinder zur Toilette ist im Sinne einer pflegerischen Vereinbarung mit den Eltern abzuklären, wenn diese bei der Maßnahme nicht dabei sein können. (z.B. im Kindergarten)

Beachtung der Intimsphäre

⁸ Quelle: Schriftenreihe Institutionelles Schutzkonzept. Erzbistum Köln.

Der Schutz der Intimsphäre ist ein hohes Gut, dass es zu wahren gilt. Besonders Veranstaltungen mit Übernachtungen stellen eine Herausforderung dar. Es braucht klare Verhaltensregeln, um die individuelle Intimsphäre sowohl der Kinder und Jugendlichen als auch der betreuenden haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu achten und zu schützen⁹.

- Gemeinsame Körperpflege mit Schutzpersonen, insbesondere gemeinsames Duschen, ist nicht erlaubt.
- Kein Umkleiden mit den Kindern.
- Die Zimmer der Minderjährigen sind als deren Privat- bzw. Intimsphäre zu akzeptieren.

Zulässigkeit von Geschenken

Geschenke und Belohnungen an Kinder und Jugendliche sind transparent zu machen und müssen in Wert und Umfang der Situation angemessen sein.

Geschenke dürfen nicht genutzt werden, um Einzelne zu bevorzugen oder um enge Bindungen bzw. emotionale Abhängigkeiten zu erzeugen.

Disziplinarmaßnahmen

Wir stehen in unserer Kirchengemeinde für eine fehleroffene Kultur, in der sich Menschen entwickeln können, auch wenn sie nicht immer unseren Vorstellungen gemäß handeln. Jeder muss die Möglichkeit haben, das eigene Handeln zu reflektieren und zu verändern.

Mit Fehlern gehen wir konstruktiv und ohne Abwertung um. Wir begegnen uns respektvoll und partizipativ. Wir nutzen keine Stellung und Rolle aus, um Macht und hierarchisches Verhalten auszuüben.

Wir beachten folgende Regeln:

- Fehler und Vorfälle sprechen wir frühzeitig an.
- Wir unterbinden konsequent grenzverletzendes Verhalten ohne Machtausübung.
- Wir tolerieren keine verbale und nonverbale Gewalt, Demütigungen und Freiheitsentzug.
- Wir weisen im persönlichen Gespräch mit den Kindern und Jugendlichen auf ein falsches Verhalten hin und sprechen bei Bedarf mit den Eltern oder Erziehungsberechtigten.
- Beobachten wir in der Gemeinde einschüchterndes Verhalten, körperliche Übergriffe, zu große Nähe, verbale Gewalt oder Ähnliches, stoppen wir die Situation, sprechen das Verhalten an und fordern umgehend eine Verhaltensänderung ein.

⁹ Quelle: Schriftenreihe Institutionelles Schutzkonzept. Erzbistum Köln.

- Wir hören uns bei einer Konfliktklärung beide Seiten an und ziehen ggf. eine dritte Person hinzu.
- Wir gestalten Sanktionen fair, transparent, altersgemäß und der Verfehlung angemessen. Sanktionen werden immer vorher im Leitungsteam abgesprochen, um eine Gleichbehandlung sicherzustellen.

Verhalten auf Freizeiten und Reisen

Freizeiten mit Übernachtung sind besondere Situationen mit besonderen Herausforderungen. Diese Maßnahmen sind grundsätzlich pädagogisch sinnvoll und wünschenswert, da sie viele unterschiedliche Erfahrungsebenen ansprechen.

Dennoch sollten sich die Verantwortlichen der damit verbundenen Verantwortung bewusst sein.

Es kann vorkommen, dass sich die vorgegebenen Rahmenbedingungen in der Praxis schwer umsetzen lassen, bspw. wenn die Räumlichkeiten ein geschlechtsgetrenntes Schlafen nicht ermöglichen. In einem solchen Fall ist, wie bei anderen Abweichungen, ein transparenter Umgang notwendig, indem dies zuvor mit Eltern/Erziehungsberechtigten besprochen und deren Einverständnis eingeholt wird¹⁰.

- Auf Veranstaltungen und Reisen, die sich über mehr als einen Tag erstrecken, sollen Schutzpersonen von einer ausreichenden Anzahl erwachsener Bezugspersonen begleitet werden. Setzt sich die Gruppe aus beiderlei Geschlecht zusammen, soll sich dies auch in der Gruppe der Begleitpersonen widerspiegeln.
- Bei Übernachtungen insbesondere mit Kindern und Jugendlichen im Rahmen von Ausflügen, Reisen oder Ferienfreizeiten sind den erwachsenen und jugendlichen Begleiterinnen und Begleitern Schlafmöglichkeiten in getrennten Räumen zur Verfügung zu stellen. Ausnahmen aufgrund räumlicher Gegebenheiten sind vor Beginn der Veranstaltung zu klären und bedürfen der Zustimmung der Erziehungsberechtigten und des jeweiligen Rechtsträgers.
- Übernachtungen von Kindern und Jugendlichen in den Privatwohnungen von SeelsorgerInnen und Seelsorgern sowie haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sind untersagt. Sollte es im Ausnahmefall aus triftigen und transparent gemachten Gründen dennoch dazu kommen, müssen immer mindestens zwei erwachsene Personen präsent sein. Der Schutzperson muss in jedem Fall eine eigene Schlafmöglichkeit (in einem separaten Raum) zur Verfügung gestellt werden. Die Zustimmung des/der Erziehungsberechtigten ist Voraussetzung.
- In Schlaf-, Sanitär- oder vergleichbaren Räumen ist der alleinige Aufenthalt einer Bezugsperson mit einer minderjährigen Person zu unterlassen. Ausnahmen sind mit

¹⁰ Quelle: Schriftenreihe Institutionelles Schutzkonzept. Erzbistum Köln.

der Leitung einer Veranstaltung, einem Betreuerteam oder dem Rechtsträger vorher eingehend dem Grunde nach zu klären sowie im Einzelfall anzuzeigen.

Ich bin bereit auf der Grundlage dieses Verhaltenskodexes dafür zu sorgen, dass Kinder- und Jugendliche in unserer Kirchengemeinde sichere und entwicklungsförderliche Bedingungen und Angebote erleben können.

Name

Datum

Ort

9.c Übertretung und Missachtung des Verhaltenskodex

Im Fall einer Übertretung des Verhaltenskodex finden in der Kirchengemeinde St. Maria Magdalena und Christi Auferstehung die nachfolgenden Interventionsschritte statt. Diese richten sich nach dem Schweregrad des Vorfalls:

- 1- Kollegiale Beratung bzgl. des Konfliktfalles
- 2- Mitarbeiter/innen-Gespräche
- 3- Information der Präventionsfachkraft oder einer der anderen Ansprechpartner der Kirchengemeinde
- 4- Information der Ansprechpersonen des Erzbistums Köln

Sind weitere Schritte notwendig oder werden für sinnvoll erachtet, ist das verantwortliche Team für die Koordination dieser Schritte zuständig.

Mögliche Schritte können sein:

- bei hauptamtlichen Mitarbeiter/innen dienstrechtliche Konsequenzen wie Ermahnung, Abmahnung.
- Aussetzen der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen.
- im äußersten Fall: Hausverbot; ggf. Strafanzeige

Die Selbstverpflichtungserklärung (SVE) wird nun abgelöst durch den Verhaltenskodex im Institutionellen Schutzkonzept. Alle in der Kinder- und Jugendarbeit tätigen Haupt- und Ehrenamtlichen müssen sich vor Antritt der Arbeit mit dem Verhaltenskodex vertraut machen und diesen unterschreiben.

9.d Selbstauskunftserklärung

Die unter den Geltungsbereich der Präventionsordnung fallenden kirchlichen Rechtsträger sind laut neuer Präventionsordnung verpflichtet, sich einmalig eine Selbstauskunftserklärung (SAE) dahingehend vorlegen zu lassen, dass die betreffende Person nicht wegen eines der Straftatbestände im dreizehnten Abschnitt (Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung) des Strafgesetzbuches (StGB) verurteilt und insoweit auch kein Ermittlungsverfahren eingeleitet worden ist. (§5 Abs. 2 PräVO).

Des Weiteren verpflichtet sich der Unterzeichnende bei der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens dem Rechtsträger darüber unverzüglich Mitteilung zu machen.

Die Pflicht zur Abgabe einer SAE gilt nicht für ehrenamtlich Tätige¹¹.

¹¹ Quelle: Schriftenreihe Institutionelles Schutzkonzept. Erzbistum Köln

Selbstauskunftserklärung

Gemäß § 5 Absatz 1 Sätze 2 und 3 der „Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen (Präventionsordnung)“ im Erzbistum Köln

Name, Vorname

Tätigkeit, Rechtsträger

Hiermit erkläre ich, dass ich keine Kenntnis von einem gegen mich eingeleiteten strafrechtlichen Ermittlungsverfahren wegen eines der Straftatbestände im dreizehnten Abschnitt (Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung) des Strafgesetzbuches (StGB) oder der Einstellung eines solchen Verfahrens habe.

Weiterhin verpflichte ich mich bei der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens dem Rechtsträger hiervon unverzüglich Mitteilung zu machen.

Ort, Datum

Unterschrift

10. Nützliche Adressen

Beratungsstelle gegen sexualisierte Gewalt

Einrichtungsart: Fachberatungsstellen

Adresse: Wilhelmstr. 27, 53111 Bonn

Telefon: +49 (228) 635524

Fax: +49 (228) 697805

E-Mail: info@beratung-bonn.de

Website: www.beratung-bonn.de

Träger: Frauen gegen sexualisierte Gewalt e.V.

Tätigkeitsbereich unter anderem: Selbsthilfegruppen, Prozessbegleitung

Psychologische Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche

Einrichtungsart: Allgemeine Beratungsstellen

Adresse: Hans-Iwand-Str. 7, 53113 Bonn

Telefon: +49 (228) 223088

E-Mail: erziehungsberatung@caritas-bonn.de

Website: www.beratung-caritasnet.de

Ev. Beratungsstelle für Erziehungs-, Jugend-, Ehe- und Lebensfragen

Einrichtungsart: Allgemeine Beratungsstellen

Adresse: Adenauerallee 37, 53113 Bonn

Telefon: +49 (228) 6880150

Fax: +49 (228) 68809150

E-Mail: beratungsstelle@bonn-evangelisch.de

Website: www.beratungsstelle-bonn.de

Adelante, Verein zur Unterstützung von Menschen mit traumatischen Erfahrungen e.V.

Einrichtungsart: Allgemeine Beratungsstellen

Adresse: Rochusstr. 110, 53123 Bonn

Telefon: +49 (228) 909 76 855

Fax: +49 (228) 909 76 854

E-Mail: adelante@adelante-beratungsstelle.de

Website: www.adelante-beratungsstelle.de

Mädchenhaus Bonn

Einrichtungsart: Krisendienste / Zuflucht

Adresse: Lützowstr. 1, 53173 Bonn

Telefon: +49 (228) 9140000

Fax: +49 (228) 366205

E-Mail: info@maedchenhaus-bonn.de

Website: www.maedchenhaus-bonn.de

Rechtsanwältin Mandana Mauss Zweigstelle

Einrichtungsart: Anwältin, Mitarbeiterin beim Weissen Ring

Adresse: Schänzlerstr. 13 1-2, 86150 Augsburg

Ansprechpartner:

Frau Mandana Mauss

Telefon: 0821 9073321

Mobil: 0171 5505800

Fax: 0821 9073325

E-Mail: info@ra-mauss.de

Website: www.ra-mauss.de

Rechtsanwältin Melanie Jüde

Einrichtungsart: Anwältinnen / Anwälte

Adresse: Oxfordstraße 13, 53111 Bonn

Ansprechpartner:

Frau Melanie Jüde

Telefon: 0228 / 688 186 - 10

Fax: 0228 / 688 186 - 11

E-Mail: juede@kanzlei-juede.de

Website: www.kanzlei-juede.de

Amt für Kinder, Jugend und Familie der Bundesstadt Bonn

Einrichtungsart: Jugendämter

Adresse: Sankt Augustiner Straße 86, 53225 Bonn

Telefon: 0228/77-3777

Fax: 0228/77-5824

E-Mail: amtsleitung.amt51@bonn.de

Psychologische Praxis

Einrichtungsart: Medizinische / Therapeutische Praxen mit Kassensitz

Adresse: Endericher Str.343, 53121 Bonn

Ansprechpartner:

Herr Claus Qualmann-Xander

Telefon: 0228-695502

E-Mail: clausqualmann@gmx.de

Tätigkeitsbereich:

Fachgebiet: Gestalttherapie, Entspannungsmethoden

Richtlinienverfahren: Tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie

Heilpraktikerin Simone Weber

Einrichtungsart: Praxis für ganzheitliche Traumatherapie

Adresse: Röckumstraße 5, 53121 Bonn

Telefon: 0228-62975235

E-Mail: info@simoneweber.de

Website: www.simoneweber.de